
Reglement

Behördenreglement

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
2.	Besondere Bestimmungen und Entschädigungen	7
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	9

Hinweis Sprachregelung

Für eine bessere Lesbarkeit des Reglements wird die männliche Form für sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Alle verwendeten Bezeichnungen gelten jedoch ausdrücklich für beide Geschlechter in gleicher Weise.

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Balsthal - gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 - beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement legt die Rechte, Pflichten und Entschädigungen der Behördenmitglieder der Einwohnergemeinde Balsthal fest.

² Es bildet im Bereich der Behördenentschädigungen zusammen mit dem Personalreglement die vom Kanton vorgeschriebene Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde nach § 121 des Gemeindegesetzes.

§ 2 Abgrenzung Behörden und Personal

¹ Das Behördenreglement gilt für alle von den Stimmberechtigten oder vom Gemeinderat gewählten Behördenmitglieder.

² Auch die nach kantonalem Recht obligatorischen Beamtenstellen unterstehen dem vorliegenden Behördenreglement, nämlich:

- a) der Gemeindepräsident;
- b) der Friedensrichter.

³ Die dem Gemeindepräsidenten zugewiesenen Aufgaben des Inventuramtes werden nach § 40 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Balsthal einem vom Gemeinderat zu wählenden Inventurbeamten übertragen.

⁴ Delegierte in Zweckverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen unterstehen diesem Reglement ebenfalls.

⁵ Angestellte, die von Amtes wegen in behördlichen Gremien mitwirken oder als Delegierte entsandt werden, unterstehen dem Personalreglement.

§ 3 Unvereinbarkeit

¹ Betreffend die Unvereinbarkeit gelten die bestehenden Regelungen aus den §§ 111 bis 113 des Gemeindegesetzes.

§ 4 Ausstand

¹ Es gelten die bestehenden Regelungen aus § 117 des Gemeindegesetzes.

§ 5 Generalklausel

¹ Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Behördenmitglieder ergeben sich aus der Verfassung und den Gesetzen von Bund und Kanton, aus der Gemeindeordnung sowie der entsprechenden Spezialgesetzgebung.

§ 6 Wahlverfahren und Amtsdauer

- ¹ Das Wahlverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und subsidiär, oder wo dieses direkt anwendbar ist, nach dem kantonalen Recht.
- ² Die Behördenmitglieder werden auf eine Amtszeit (Legislatur) von 4 Jahren gewählt.

§ 7 Demission

- ¹ Beamte und Behördenmitglieder können unter Einhaltung einer einseitigen 3-monatigen Frist auf Ende eines Monats das Gesuch um Demission einreichen.
- ² Die Demission muss durch den Gemeinderat basierend auf § 115 Abs. 3 des Gemeindegesetzes angenommen werden bzw. das Behördenmitglied muss vom Gemeinderat entsprechend vom Amtszwang befreit werden.

§ 8 Auflösung aus wichtigen Gründen bei Beamten

- ¹ Das Dienstverhältnis von Beamten, die durch den Gemeinderat gewählt werden, kann jederzeit aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses für eine der beiden Parteien als unzumutbar erscheint.
- ³ Will die Einwohnergemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung gemäss dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

§ 9 Wegfall der Wählbarkeit

- ¹ Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.

§ 10 Amtsgelöbnis

- ¹ Die Behördenmitglieder dürfen ihre Amtstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie das Amtsgelöbnis gemäss § 116 des Gemeindegesetzes abgelegt haben.

§ 11 Sorgfaltspflicht

- ¹ Die Behördenmitglieder handeln zum Gesamtwohl der Einwohnergemeinde und sind während ihrer gesamten Amtsdauer zur Sorgfalt verpflichtet.

§ 12 Prinzip der Schriftlichkeit

- ¹ Im Auftrag der Einwohnergemeinde durchgeführte Verhandlungen sind schriftlich zu dokumentieren und zu unterzeichnen.
- ² Die Dokumente sind für die Weiterbearbeitung an die verantwortliche Stelle weiterzuleiten.
- ³ Die Dokumente sind fortlaufend der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.

§ 13 Pflichten und Rechte zur Information

¹ Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, sich die für ihre Tätigkeit bedeutsamen Informationen zu beschaffen und andere Behörden der Einwohnergemeinde mit wichtigen Informationen zu versorgen. Im Gegenzug wird die Verwaltung verpflichtet, die Behördenmitglieder zeitgerecht mit den notwendigen Informationen zu versorgen.

§ 14 Weisungsbefugnis

¹ Die Behördenmitglieder sind an die Aufträge, Weisungen und Beschlüsse des Gemeindepräsidenten, des Gemeinderats und ihres vorgesetzten Ressortleiters gebunden.

§ 15 Haftung

¹ Die Einwohnergemeinde haftet für ihre Organe.

² Die Einwohnergemeinde versichert diese Risiken angemessen.

³ Die Einwohnergemeinde kann in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und gestützt auf eine richterliche Verfügung für den von Behördenmitgliedern verursachten Schaden auf die dafür Verantwortlichen Regress nehmen.

§ 16 Verantwortung

¹ Für sämtliche Behördenmitglieder gilt das Disziplinarrecht des Verantwortlichkeitsgesetzes des Kantons Solothurn.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die durch ihn gewählten Behördenmitglieder.

§ 17 Kollegialität

¹ Die Behördenmitglieder sind in den jeweiligen Gremien im Sinne des Kollegialitätsprinzips an einen Mehrheitsbeschluss gebunden und vertreten diesen als Einheit nach aussen.

§ 18 Geschenke

¹ Die Annahme von geringfügigen und sozial üblichen Vorteilen gilt nicht als Geschenkannahme im Sinne des Gesetzes.

² Als geringfügige Vorteile gelten Naturalgeschenke, deren Marktwert CHF 200.00 im Gesamten nicht übersteigt.

§ 19 Schweigepflicht

¹ Über Angelegenheiten, die in dienstlicher oder behördlicher Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind und nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, ist Stillschweigen zu bewahren.

² Die Schweigepflicht gilt sinngemäss über die Amtszeit hinaus.

§ 20 Aussage vor Gericht

- ¹ Behördenmitglieder dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit der ausdrücklichen Ermächtigung des Gemeinderats äussern.
- ² Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.

§ 21 Lohnausfall

- ¹ Die Behördenmitglieder haben keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung, wobei für den Gemeindepräsidenten die Regelung gemäss § 21 Abs. 2 und für die Angehörigen der Feuerwehr die Regelung gemäss § 21 Abs. 3 dieses Reglements gilt.
- ² Der Gemeindepräsident hat Anspruch auf Lohnausfallentschädigung.
- ³ Die Arbeitgeber der Angehörigen der Feuerwehr haben Anspruch auf 80 % des von ihnen mit Berechnungsgrundlage nachgewiesenen Erwerbs, im Minimum 40 Franken, im Maximum den Höchstansatz der eidgenössischen Erwerbsersatzordnung.

§ 22 Spesen

- ¹ Der Bezug sowie die Höhe von Spesen wird in Anhang B dieses Reglements geregelt.
- ² Die Abteilung Finanzen überprüft die Höhe der Spesen einmal pro Legislaturperiode.

§ 23 Sitzungsgelder

- ¹ Sitzungsgelder werden grundsätzlich nur an Behördenmitglieder entrichtet, es sei denn, Behörden bieten Personen für die Teilnahme an Sitzungen explizit auf.
- ² Die Sitzungsgelder sind in Anhang A dieses Reglements geregelt.
- ³ Die für die Sitzungsvor und -nachbereitung benötigte Zeit gilt mit dem Sitzungsgeld als abgegolten. Es werden keine zusätzlichen Stundenentschädigungen ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die Regelungen nach Anhang A dieses Reglements.
- ⁴ Als Sitzung gilt jede ordentlich einberufene und protokollierte Sitzung von Kommissionen sowie Sitzungen von durch den Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppen.
- ⁵ Der Zeitaufwand ist auf 15 Minuten genau zu deklarieren.
- ⁶ Die Meldungen für auszurichtende Sitzungsgelder sind von den Präsidenten der Kommissionen oder Arbeitsgruppen bis spätestens Mitte November bei der Abteilung Finanzen mit der dafür zur Verfügung gestellten Vorlage einzureichen.
- ⁷ Mit dem Sitzungsgeld gilt der Lohnausfall als abgegolten. Die Behördenmitglieder rechnen mit ihrem Arbeitgeber gegebenenfalls selbst ab.
- ⁸ Angestellte, die ordentlich gewählte Mitglieder einer Kommission oder einer vom Gemeinderat eingesetzten Arbeitsgruppe sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Sitzungsteilnahme sowie die entsprechende Vor- und Nachbereitungszeit müssen in diesen Fällen ausserhalb der Arbeitszeit stattfinden.

§ 24 Infrastruktur

¹ Die Sicherung des Informationsaustauschs auf elektronischem Weg ist mit den Entschädigungen abgegolten. Es erfolgt keine zusätzliche jährliche Infrastrukturpauschale für Behördenmitglieder.

2. Besondere Bestimmungen und Entschädigungen

2.1. Gemeindepräsidium

§ 25 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident ist im Pensum von 80 % angestellt.

² Das Gehalt und die Einzelheiten zum Gehalt des Gemeindepräsidenten sind in § 1 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

³ Der Gemeindepräsident soll sich in kantonalen und regionalen Organisationen engagieren. Der dafür notwendige Zeitaufwand gilt als ordentliche Arbeitszeit, sofern ein effektiv geleisteter Zeiteinsatz oder Aufwand nicht mit Sitzungsgeldern abgegolten wird.

⁴ Der Gemeindepräsident ist zusätzlich zur Berufsunfallversicherung ebenfalls für Nichtberufsunfälle versichert. Die Prämienaufteilung entspricht den Regelungen für die Gemeindeangestellten im Personalreglement und der dazugehörigen Personalverordnung.

§ 26 Vize-Gemeindepräsident

¹ Die Entschädigung des Vize-Gemeindepräsidenten ist in § 2 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

2.2. Gemeinderat

§ 27 Gemeinderatsmitglied

¹ Die Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder bzw. die Entschädigung für die einzelnen Ressorts ist in § 3 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

² Bei wesentlicher Veränderung der Belastung kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz Zusatzentschädigungen für ausserordentliche Aufwendungen bewilligen. Die Entschädigungen müssen vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden und dürfen pro Ressort und Jahr nicht mehr als 500 Stunden betragen.

³ Die Ressortentschädigungen sind von der Teuerung ausgeschlossen.

⁴ Folgende Leistungen sind mit der Ressortentschädigung abgegolten:

- a) Teilnahme an Gemeindeversammlungen;
- b) Ressortführung.

⁵ Die Auszahlung der Ressortentschädigungen erfolgt quartalsweise.

§ 28 Fraktionsentschädigung

- ¹ Im Sinne einer Spesenentschädigung erhalten die Fraktionen einen Pro-Kopf-Beitrag pro Sitzung, welcher in § 4 von Anhang A dieses Reglements festgelegt ist.

2.3. Weitere Behördenmitglieder

§ 29 Grundlagen

- ¹ Die nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung gewählten Ressortleiter dürfen die ihnen durch den Gemeinderat zugeteilten Kommissionen selbst führen. Für die Führung der Kommissionen wird Ihnen die Entschädigung gemäss § 5 des Anhangs A ausgerichtet.
- ² Vom Gemeinderat eingesetzte Kommissions- und Arbeitsgruppenmitglieder erhalten gemäss den Regelungen in § 6 von Anhang A dieses Reglements Sitzungsgeld.

§ 30 Spezialauftrag

- ¹ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Mitglieder von Kommissionen oder Arbeitsgruppen mit Spezialaufträgen betrauen.
- ² Die Stunden sind zu rapportieren und vom zuständigen Präsidenten der Kommission oder Arbeitsgruppe sowie dem verantwortlichen Ressortleiter zu visieren.
- ³ Pro Jahr und Person werden maximal 100 Stunden entschädigt.

§ 31 Delegierte

- ¹ Erhalten Delegierte von der jeweiligen Institution keine Entschädigung, werden sie nach den Ansätzen gemäss § 6 von Anhang A dieses Reglements für Sitzungen vergütet.
- ² Wenn die Institution selbst Sitzungsgelder ausrichtet, fallen alle Ansprüche auf Sitzungsgeld gegenüber der Einwohnergemeinde dahin.

§ 32 Verdankung

- ¹ Kommissionsmitglieder werden mit Beendigung ihrer Tätigkeit verdankt.
- ² Die Einzelheiten sind im § 9 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

2.4. Weitere Beamte

§ 33 Friedensrichter

- ¹ Die Entschädigung des Friedensrichters ist in § 8 in Anhang A dieses Reglements geregelt.

§ 34 Inventurbeamte

- ¹ Der Aufwand für die Inventaraufnahme und die Anordnung von Sicherungsmassnahmen nach Todesfällen wird nach kantonalem Recht zu Lasten des Nachlasses abgerechnet.

² Der Inventurbeamte rechnet pro Fall direkt mit der Amtschreiberei Thal-Gäu ab.

³ Der Aufwand der Einwohnergemeinde für vorbereitende Abklärungen wird den Angehörigen gemäss Stundenansatz im Anhang des Gebührenreglements verrechnet.

2.5. Feuerwehr

§ 35 Entschädigungen Angehörige der Feuerwehr

¹ Die Entschädigung für Dienste der Angehörigen der Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- a) Jährliche Pauschalentschädigung oder Stundenlohn;
- b) Sold;
- c) Erwerbsersatz (Lohnausfallentschädigung).

² Die Entschädigungen und die Einzelheiten der Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr sind in § 7 Abs. 1 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

³ Der Sold und die Einzelheiten des Solds der Angehörigen der Feuerwehr sind in § 7 Abs. 2 von Anhang A dieses Reglements geregelt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Sämtliche bisherigen und mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Regelungen für Behördenmitglieder werden durch dieses neue Behördenreglement ersetzt.

§ 37 Inkraftsetzung

¹ Das Behördenreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 01.08.2025 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Freddy Kreuchi

Thomas Gygax

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Balsthal am 25. Februar 2025

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 18. September 2025

Änderungstabelle nach Beschluss

Version	GV	Kanton	Inkrafttreten	Element	Änderung
1.0	25.02.2025	18.09.2025	01.08.2025	Reglement	Totalrevidiert

Anhang A: Gehalt und Entschädigungen

§ 1 Gemeindepräsident

¹ Das Gehalt des Gemeindepräsidenten entspricht der Lohnklasse 26 mit der Erfahrungsstufe 11 auf Basis der Lohntabelle gemäss Anhang B des Personalreglements.

² Das Gehalt des Gemeindepräsidenten unterliegt der Teuerung.

³ Verstirbt der Gemeindepräsident während seiner Amtszeit hat die Einwohnergemeinde Balsthal den Lohn für den laufenden und einen weiteren Monat und nach vierjähriger Dienstdauer für 2 weitere Monate, gerechnet vom Todestag an, zu entrichten, sofern dieser den Ehegatten, den eingetragenen Partner oder minderjährige Kinder oder bei Fehlen dieser Erben andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht erfüllt hat.

§ 2 Vize-Gemeindepräsident

¹ Die Entschädigung des Vize-Gemeindepräsidenten beträgt pro Jahr CHF 5'000.00.

² Die Entschädigung des Vize-Gemeindepräsidenten ist von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 3 Gemeinderatsmitglieder

¹ Die Ressortleiter erhalten pro Jahr folgende Pauschalentschädigungen:

a) Präsidiales und Personelles	pro Jahr	CHF	siehe § 1;
b) Bildung	pro Jahr	CHF	10'000.00;
c) Werke	pro Jahr	CHF	10'000.00;
d) Planung	pro Jahr	CHF	8'000.00;
e) Hochbau	pro Jahr	CHF	8'000.00;
f) Finanzen	pro Jahr	CHF	10'000.00;
g) Soziales und Gesundheit	pro Jahr	CHF	6'000.00;
h) Freizeit, Kultur und Sport	pro Jahr	CHF	8'000.00;
i) Sicherheit, Umwelt und Energie	pro Jahr	CHF	8'000.00.

² Zusatzentschädigungen für rapportierte Aufwendungen aus § 27 Abs. 2 des Reglements werden mit einem Ansatz von 50 Franken pro Stunde entschädigt.

§ 4 Entschädigungen Fraktionen

¹ Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten pro Jahr folgende Fraktionsentschädigung:

a) Pro-Kopf-Beitrag	pro Sitzung	CHF	50.00.
---------------------	-------------	-----	--------

² Es werden nur jene Fraktionssitzungen entschädigt, die zur Vorbereitung auf eine Gemeinderatssitzung oder eine Klausur durchgeführt werden müssen.

§ 5 Entschädigungen Kommissionspräsidenten

¹ Die Präsidenten der in § 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung erwähnten Kommissionen erhalten nachfolgende Pauschalentschädigungen:

a) Wahlbüro	pro Jahr	CHF	2'000.00;
b) Werkkommission	pro Jahr	CHF	6'000.00;
c) Baukommission	pro Jahr	CHF	6'000.00;
d) Kultur- und Sportkommission	pro Jahr	CHF	2'000.00;
e) Sicherheits-, Umwelt- und Energiekommission	pro Jahr	CHF	2'000.00;
f) Schiessplatzkommission	pro Jahr	CHF	1'500.00;
g) Bibliothekskommission	pro Jahr	CHF	1'500.00.

² Der Aufwand des Präsidenten der Feuerwehrkommission ist mit der Pauschalentschädigung des Feuerwehrkommandanten gemäss § 7 Abs. 1 lit. a von Anhang A dieses Reglements bereits abgegolten und wird nicht separat honoriert.

§ 6 Sitzungsgelder

¹ Behördenmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des entsprechenden Gremiums folgende Sitzungsgelder:

a) Mitglieder des Gemeinderats	pro Sitzung	CHF	80.00;
b) Mitglieder von Kommissionen	pro Sitzung	CHF	80.00;
c) Mitglieder von Arbeitsgruppen	pro Sitzung	CHF	80.00;
d) Präsident des Wahlbüros	pro Stunde	CHF	40.00;
e) Mitglieder des Wahlbüros	pro Stunde	CHF	35.00.

² Der Präsident und die Mitglieder des Wahlbüros erhalten für Einsätze am Sonntag einen Zuschlag von CHF 10.00 pro Stunde.

³ Freiwillige Helfer, welche bei umfangreichen Personenwahlen im Wahlbüro zum Einsatz kommen, erhalten die nachfolgend definierten Entschädigungen:

a) am Samstag vor dem Wahlsonntag	pro Tag	CHF	100.00;
b) am Wahlsonntag	pro Tag	CHF	250.00.

⁴ Die Sitzungsentschädigungen sind von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 7 Entschädigungen Feuerwehr

¹ Angehörige der Feuerwehr erhalten die nachfolgenden Entschädigungen:

a) Kommandant	pro Jahr	CHF	7'900.00;
b) Vize-Kommandant	pro Jahr	CHF	3'000.00;
c) Pikettchef	pro Jahr	CHF	2'500.00;

d) Atemschutzchef	pro Jahr	CHF	2'300.00;
e) Offizier	pro Jahr	CHF	1'500.00;
f) Fourier	pro Jahr	CHF	4'500.00;
g) Zulage je Ressort	pro Jahr	CHF	600.00.

² Der Sold beträgt:

a) Einsatz	pro Stunde	CHF	30.00;
b) Magazin / Materialwart	pro Stunde	CHF	22.00;
c) Übung	pro Stunde	CHF	22.00;
d) Pikettdienst	pro Tag	CHF	84.00.

³ Die Entschädigungen und der Sold sind von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 8 Entschädigung Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter erhält die nachfolgende pauschale Entschädigung:

a) Friedensrichter	pro Jahr	CHF	1'500.00.
--------------------	----------	-----	-----------

² Die Entschädigung ist von der Teuerung ausgeschlossen.

§ 9 Verdankung

¹ Kommissionsmitglieder erhalten mit Beendigung ihrer Tätigkeit ein Geschenk in nachfolgender Höhe:

a) Kommissionspräsident	pro Jahr	CHF	50.00;
b) Kommissionsmitglied	pro Jahr	CHF	25.00.

² Die Höhe des Geschenkes beträgt pro Person maximal CHF 500.00.

Anhang B: Spesenentschädigung

§ 1 Grundsätze

- ¹ Spesen sind möglichst zu vermeiden.
- ² Kein Anspruch auf Spesenvergütungen besteht, wenn der Veranstaltungsort bzw. das Reiseziel Balsthal entspricht.

§ 2 Reise und Verpflegung

- ¹ Für dienstlich erforderliche Verrichtungen von Behördenmitgliedern ausserhalb von Balsthal wird das Bahnbillett 2. Klasse vergütet.
- ² Wer für Fahrten im Zusammenhang mit dem Behördenmandat das Privatfahrzeug benützt, kann ein Kilometergeld von CHF 0.70 geltend machen. Für die Benützung von Motorrädern können CHF 0.35 pro gefahrenem Kilometer geltend gemacht werden. Die effektiven angefallenen Parkgebühren können zusätzlich abgegolten werden.
- ³ Sachschäden an privaten Motorfahrzeugen übernimmt bei Fahrten im Zusammenhang mit dem Behördenmandat die Einwohnergemeinde, sofern der entstandene Schaden durch das Behördenmitglied nicht vorsätzlich verursacht wurde.
- ⁴ Dauert eine Veranstaltung im Zusammenhang mit dem Behördenmandat ausserhalb von Balsthal mindestens fünf Stunden, können CHF 20.00 für eine Mahlzeit geltend gemacht werden. Diese Regelung entfällt, wenn an der besuchten Veranstaltung Verpflegung offeriert oder diese im Kurs- bzw. Tagungsgeld explizit enthalten ist.
- ⁵ Entschädigungen für auswärtige Übernachtungen bei Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Behördenmandat sind vorgängig vom Gemeindepräsidenten zu bewilligen.

§ 3 Benützung privater Telefone

- ¹ Behördenmitglieder, welche regelmässig Telefongespräche in Zusammenhang mit dem Behördenmandat von einem privaten Apparat führen müssen, erhalten pauschale Jahresentschädigungen. Diese liegen in der Entscheidungskompetenz des Gemeindepräsidenten.

§ 4 Mobile Diensttelefone

- ¹ Mobile Diensttelefone sind vom Gemeindepräsidenten zu genehmigen.